

Satzung des Vereins Verbundsystem sozialer Angebote

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Verbundsystem sozialer Angebote". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 24616 Willenscharen.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung Jugendlicher und junger Erwachsener.

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Beratung und Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte,
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- die Durchführung von Projekten zur Bildung und Erziehung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- die Fortbildung von Personen, die insbesondere ehrenamtlich, im Bereich der Bildung und Erziehung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig sind,
- eine die vorgenannten Zwecke unterstützende Öffentlichkeitsarbeit.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5

Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese sind einzelvertretungsbefugt und berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Kassenwart und zwei Beisitzer.

§8

Amtsdauer des Vorstands

1.

Die Amtsdauer des Vorstandes dauert beträgt zwei Jahre. In geraden Jahren werden der 1.Vorsitzende und der Kassenwart, in ungeraden Jahren der 2.Vorsitzende und die beiden Beisitzer gewählt.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9

Beschlussfassung des Vorstands

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2.Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

2.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3.

Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

4.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären.

5.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§10

Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgend Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung und Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken oder Grundstücksgleichen Rechten,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten.

§11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nämlich am zweiten Montag im März, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, andernfalls vom an Lebensjahren ältesten Beisitzer geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt 4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung wiedergeben. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§10 bis 13 entsprechend.

§15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Kölnischen Park1, 10179 Berlin. Der Begünstigte hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.